



Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

anbei finden Sie die aktuellen Informationen zum Schulbetrieb ab dem 02.11.2020.

Die Passagen über mögliche Änderungen sind dem Ministerschreiben entnommen.

Aktuelle Meldungen und Handlungsempfehlungen seitens des Main-Taunus-Kreises haben wir bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht erhalten. Wir gehen daher davon aus, dass sich für die Heinrich-von-Brentano-Schule zunächst keine Änderungen ergeben. Die aufgeführten Handlungsempfehlungen setzen wir in dieser Form bereits um.

Ab dem 2. November 2020 gilt Folgendes:

Als weitere Schutzmaßnahme besteht ab der Jahrgangsstufe 5 die Pflicht, eine Mund- Nase-Bedeckung (MNB) auch im Unterricht zu tragen. Wenn ein Gesichtsvisier benutzt wird, empfehlen wir dies ausschließlich im Rahmen der Beschulung von Schülerinnen und Schülern, die auf das Mundbild angewiesen sind.

Schülerinnen und Schüler, ebenso wie Lehrkräfte, sollten regelmäßig tief durchatmen können und „Atempausen“ einlegen. Wir empfehlen, die Masken für kurze Zeit abzusetzen, z. B. während der Pausen an einer wenig frequentierten Stelle auf dem Schulhof.

Die folgenden Regeln sind so schnell wie möglich, spätestens zum 9. November 2020, umzusetzen:

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 ist der Unterricht im „Eingeschränkten Regelbetrieb“ bis zum Ende des ersten Halbjahres zu organisieren.

o Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 soll die Einrichtung konstanter Lerngruppen erfolgen. Der Wechsel der Lehrkräfte zwischen den Lerngruppen ist unter Einhaltung der Hygienevorgaben möglich.

o Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht der Lerngruppe oder Klasse teil, der sie angehören. Lehrkräfte der BFZ wirken im inklusiven Unterricht für vorbeugende Maßnahmen und inklusive Beschulung mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule zusammen.

o Für die Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht (Schulversuch) ergeben sich insoweit besondere

Herausforderungen, als die Bildung klassen-, jahrgangs- und ggf. schul(form)übergreifender Lerngruppen nicht ohne Weiteres möglich ist. Der Unterricht in den vorgenannten Fächern kann aber prinzipiell stattfinden.

In Nr. 5 des Erlasses vom 4. September 2020 (Az. 351.300.013–126) werden unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten beschrieben. Gegebenenfalls können in klassenübergreifend organisierten Unterrichten (Religion, Unterricht in der 2./3. Fremdsprache etc.) den Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Klassen feste Sitzbereiche in den Unterrichtsräumen zugewiesen werden. Weitere mögliche Vorkehrungen sind das Einhalten größerer Abstände (soweit räumlich umsetzbar) und Tragen einer MNB.

o Um eine Durchmischung von Gruppen zu vermeiden, wird in allen Schulformen das schulische Angebot angepasst (z. B. Wegfall von Arbeitsgemeinschaften, Anpassung des Ganztagsangebots mit dem Ziel feststehender Gruppen).

o Der Sportunterricht kann gemäß den Anregungen der Planungsszenarien für den Schulsport stattfinden. Die Planungsszenarien konkretisieren die praktische Durchführung des Schulsports und die Bewegungsförderung in allen Pandemie-Stufen. Nach Möglichkeit ist der Sportunterricht nach draußen zu verlegen. Sollte aus prüfungsrelevanter Sicht ein Sportunterricht in geschlossenen Räumen erforderlich sein, so sind die gängigen Hygienebestimmungen (Abstand, Raumlüftung, Kontaktlosigkeit) tunlichst zu beachten.

Darüber hinaus können weiterhin – je nach Entwicklung der pandemischen Lage vor Ort – durch die regionalen Gesundheitsämter in enger Abstimmung mit den zuständigen Staatlichen Schulämtern und Schulträgern Maßnahmen gemäß dem Leitfaden angeordnet werden. Dies bedeutet u. a., dass für alle Schulformen regional auch kurzfristig ein Übergang in Wechselmodelle zwischen Distanz- und Präsenzunterricht (ab Stufe 3) gefordert werden kann. Solche regionalen Regelungen von Seiten der Gesundheitsbehörden gelten unabhängig von den bis zum Ende des ersten Halbjahres 2020/21 befristeten landesweiten Maßnahmen.

Herzliche Grüße

Karsten Keller
Schulleiter